

Musterung.

Kundmachung.

Laut der unter einem veröffentlichten Einberufungskundmachung **K** haben

die in den Jahren 1878 bis 1890, sowie in den Jahren 1892 bis 1894 geborenen Landsturmpflichtigen behufs Konstatierung ihrer Eignung zum Landsturm dienste mit der Waffe **neuerlich** vor einer Landsturm musterungskommission zu erscheinen.

Alle zum neuerlichen Erscheinen bei der Musterung Verpflichteten, die österreichische oder ungarische Staatsbürger sind, bezw. eine ausländische Staatsangehörigkeit nicht nachzuweisen vermögen, werden hiermit angefordert, **sich unbedingt bis längstens 10. Mai 1915**

in der Konskriptionsamts-Abteilung

beim magistratischen Bezirksamte des Wohnortes

mit ihren Dokumenten (Tauf- oder Geburtschein, Heiratschein, Arbeits- oder Dienstbotenbuch, Schulzeugnis u. dgl.) und dem bei der früheren Musterung ihnen ausgefolgten Landsturm legitimationsblatte **abermals zur Musterung anzumelden.**

Wer die Meldung unterläßt oder sich nicht rechtzeitig anmeldet, wird nach den bestehenden Gesetzen strenge bestraft.

Die Musterung selbst findet in Wien in der Zeit vom 25. Mai bis 15. Juni 1915 statt und werden zu derselben allen Landsturmpflichtigen auf den Namen lautende Vorladungen zugestellt werden, aus welchen Ort, Tag und Stunde der Musterung zu entnehmen ist.

Die Landsturmpflichtigen werden mit dem in der obigen Kundmachung erwähnten Landsturm legitimationsblatte erst gelegentlich der Musterung selbst beteiligt werden.

Diejenigen, welche ungerechtfertigt zur Musterung nicht erschienen sind, werden der Nachmusterung unterzogen und überdies wird gegen dieselben nach § 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1890, R.-G.-Bl. Nr. 137, die Strafanzeige an das k. k. Landwehrgericht erstattet werden.

Vom Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien
als politischer Behörde I. Instanz,

Wien im Mai 1915.